



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Stellungnahme zum

Kabinettsbeschluss für ein Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen

(TK-NABEG)

Deutsche Telekom AG

Bonn, 20. August 2024

Gesamtbewertung

Der Kabinettsbeschluss für das TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NABEG) ist daran zu messen, ob und inwieweit damit das Ziel erreicht werden kann, den Ausbau von TK-Netzen in Deutschland zu beschleunigen, bürokratische Hürden abzubauen und investierende Netzbetreiber zu entlasten. Dies gelingt an manchen Stellen gut, oftmals aber nicht konsequent genug. Zudem kommen einige „sachfremde“ neue Belastungen und Risiken für die Unternehmen hinzu, z.B. durch zusätzliche Berichts- und Hinweispflichten im Zusammenhang mit dem Gigabit-Grundbuch und durch die Verschärfung von Minderungsrechten für Verbraucher. Derart kleinteilige Verbraucherschutzregelungen gibt es in keiner anderen Branche. Mit dieser unnötigen Belastung werden den Unternehmen Investitionsmittel entzogen, die für den weiteren Netzausbau fehlen. Dies konterkariert die ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzes.

- Umso wichtiger ist es daher, **Tempo** zu machen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren keine weiteren für die Unternehmen nachteilige Regelungen einzubringen. Gerade vor dem Hintergrund der monatelangen Verzögerungen muss es jetzt darum gehen, dass sich alle Seiten auf das eigentliche **Ziel** des Gesetzes besinnen und sich eng fokussieren.
- Nachbesserungen müssen zwingend auf die Ziele **Beschleunigung** und **Entlastung** einzahlen. Geplante Regelungen, die zu mehr statt weniger **Bürokratie** und neuen finanziellen **Belastungen** führen, sind nochmals zu überdenken und anzupassen.
- Um Sicherheitsrisiken für die TK-Netze als **kritische Infrastruktur** zu minimieren, muss mit der **Transparenz** gegenüber Dritten über ihre Lage und Relevanz noch sorgsamer und restriktiver umgegangen werden, als es der Kabinettsentwurf bislang vorsieht.
- Positiv ist, dass nach langen Diskussionen dem Ausbau von Telekommunikationsnetzen ein „**überragendes öffentliches Interesse**“ bescheinigt werden soll – wenn auch mit zeitlichen und räumlichen Einschränkungen. Keinesfalls darf es hier zu weiteren Aufweichungen oder neuen Kompromisslösungen kommen, die den Anwendungsbereich weiter einengen und zu zusätzlichen Unsicherheiten und wieder mehr Abwägungsspielräumen für die Genehmigungsbehörden führen.
- Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass der Kabinettsbeschluss vollumfänglich am Primat des **Infrastrukturwettbewerbs** festhält. Die Förderung des Infrastrukturwettbewerbs als nachhaltigste Form des Wettbewerbs ist sowohl im europäischen TK-Recht wie im TKG verankert. Etwaige Beschränkungen desselben, auch rein temporärer Natur, wären europa-, kartell- und verfassungsrechtswidrig. Sie würden zudem die Glasfaserziele der Bundesregierung sowie den Leistungs- und Innovationswettbewerb gefährden und sind daher klar abzulehnen. Zudem ist die BNetzA in ihrem **Zwischenbericht** zum Doppelausbau zu dem Schluss gekommen, dass keinem Unternehmen ein strategisch eingesetztes Fehlverhalten nachgewiesen werden kann.
- Abzulehnen wären auch Vorschläge, die abseits des EU-rechtlich vorgegebenen und im TKG verankerten geordneten Verfahrens für die **Migration** von Kupfer- auf Glasfasernetze eine aktivere Rolle der Bundesnetzagentur oder Sonderregeln für Gebiete vorsehen, in denen Wettbewerber Glasfasernetze ausbauen. Die grundlegenden Fragen der Migration werden derzeit mit allen relevanten Stakeholdern im **Gigabitforum** der BNetzA behandelt. In drei **Pilotprojekten** werden erste konkrete Praxiserfahrungen bei der Umsetzung gesammelt. Insofern gibt es keinen Handlungsbedarf und auch keine sachliche Grundlage für gesetzliche Anpassungen – die sich zudem auch im EU-, kartell- und verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen bewegen müssten.
- Die vorgesehenen Regelungen zur Beschleunigung des **Mobilfunkausbaus entlang der Schiene** sollten erweitert und konkretisiert werden: Erstens sollte die Transparenz über die vorhanden Bestandsinfrastruktur der Bahn verbessert werden. Zweitens sind konkrete gesetzliche Regeln nicht

nur zu Mitnutzungsansprüchen der TK-Netzbetreiber, sondern auch zu den Mitwirkungspflichten der DB erforderlich. Drittens müssen angemessene und faire Entgelte nicht nur für die reine Gewährung einer Mitnutzung, sondern auch für die in der Umsetzung und Realisierung erforderlichen weiteren Leistungen von DB-Unternehmen gesetzlich und regulatorisch sichergestellt werden. Viertens muss die Bundesnetzagentur auch wirksame Anordnungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber der DB erhalten.

Damit der Gesetzentwurf seinem Namen gerecht wird, der weitere Ausbau von FTTH- und Mobilfunknetzen wirksam beschleunigt und somit die Erreichung der Versorgungsziele 2030 der Bundesregierung erleichtert wird, hält die Telekom die nachfolgend beschriebenen Änderungen am Kabinettsbeschluss für erforderlich.

Gigabit-Grundbuch und weitere Informationspflichten

1. Hinweispflichten in § 52 TKG streichen

Auch die im Vergleich zum Referentenentwurf abgeschwächten Regelungen in Ziffer 8 a) bb) schränken die Kommunikation der TK-Unternehmen gegenüber Kunden und Öffentlichkeit erheblich ein und führen zu einer erheblichen bürokratischen Mehrbelastung. Die in der Begründung genannten Ausnahmen sind im Zweifel nicht gerichtsfest. Es bleibt dabei, dass das Gigabit-Grundbuch strukturell über weniger aktuelle und weniger detaillierte Informationen verfügt als die von den Anbietern selbst bereitgestellten Informationen über die Verfügbarkeit von TK-Netzen und -Diensten. Erfahrungsgemäß vergehen Monate, bis im Gigabit-Grundbuch die von den Unternehmen zugeliferten Daten angezeigt werden. Zudem werden alle wesentlichen Regelungen zu Lieferung und Nutzung von Daten erst mit der vorgesehenen Rechtsverordnung festgelegt sein und auch dann erst umgesetzt werden können. Eine Hinweispflicht auf eine noch völlig unklar ausgestaltete Datenplattform läuft also über längere Zeit ins Leere.

Daher ist, wenn überhaupt, genau andersherum im Gigabit-Grundbuch der Hinweis aufzunehmen, dass ausschlaggebend die genaueren Verfügbarkeitsangaben auf den Webseiten der TK-Anbieter sind. **Daher ist die Ziffer 8 a) bb) gänzlich zu streichen.** Die vorgesehene Regelung ist auch nicht EU-rechtskonform, denn Artikel 22, Absatz 6 des EU-Kodex setzt gerade voraus, dass entsprechende Informationen und Werkzeuge im Markt nicht verfügbar sind. Angesichts zahlreicher verfügbarer Angebote (unternehmenseigene Informationsangebote sowie Vergleichsportale wie Check24, verivox etc.), ist die Verhältnismäßigkeit einer derartigen Regelung nicht gegeben.

2. Sicherheit der Daten im Gigabit-Grundbuch gewährleisten

Anstelle des angekündigten Bürokratieabbaus werden die Unternehmen mit einer Vielzahl neuer Vorgaben belastet, Daten an die Zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIS) zu liefern. Wie die ZIS und insb. das BMDV als Träger der ZIS jedoch sicherstellen will, dass im Sinne der Datensparsamkeit (als erstes und bestes Mittel der Sicherheit) nur die unbedingt notwendigen Daten gesammelt und wie diese angemessen geschützt werden, bleibt im Gesetzentwurf weiterhin zu schwach angelegt.

Vielfach wird auf die Rechtsverordnung nach § 86 TKG verwiesen. Schon in § 78 und aber auch in § 86 muss der Gesetzgeber klare Vorgaben zum konkreten Nutzungszweck und dem entsprechenden Umgang mit den sensiblen Daten machen sowie im Sinne einer Datensparsamkeit die Menge bereitzustellender Daten auf ein notwendiges Minimum beschränken. Diese Vorgabe ist wichtig, damit das geplante Datenschutz- und Datensicherheitskonzept den richtigen Rahmen bekommt.

Einvernehmen mit BSI und BMI herstellen: Der Gesetzgeber sollte die ZIS verpflichten, das in § 78 Abs. 5 vorgesehene Datenschutz- und Datensicherheitskonzept sowie die Vorgaben in § 78 Abs. 4 in Abstimmung

mit dem BSI und dem BMI zu erstellen. Ebenso sollte für die Rechtsverordnung das Einvernehmen mit den BMI und dem BSI vorgesehen werden.

Der konkreten Ausgestaltung der Rechtsverordnung kommt eine erhebliche Bedeutung zu, um beim Gigabit-Grundbuch die unterschiedlichen Anforderungen bezüglich notwendiger Transparenz und den zusätzlichen Sicherheitsrisiken auszubalancieren. Daher ist die Einvernehmensregelung zu erweitern. Es sollte zudem auch an dieser Stelle der Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung verankert werden, sodass bereits die Erhebung und Bereitstellung aber auch die Nutzung von Informationen hinsichtlich Umfang und Format sowie Verwendungszweckbezogen auf ein notwendiges Minimum beschränkt wird. Der Bezug zur Beschleunigung des Netzausbaus muss unmittelbar gegeben sein. Eine bewusste Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei der Verarbeitung von Daten kann dazu beitragen, den Schutz zu erhöhen und das Risiko von Datenmissbrauch und -lecks zu reduzieren.

Weitergabe von Daten: Entsprechend § 85 (Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften) ist geplant, die Informationen des Gigabit-Grundbuchs den „Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern“ zur Verfügung zu stellen. Gegenüber der bisherigen Formulierung im TKG („andere für die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zuständige öffentliche Stellen“) stellt dies eine **deutliche Erweiterung des Empfängerkreises** dar. Auch inhaltlich soll demnach eine Erweiterung z.B. auf Daten aus dem Infrastrukturatlas erfolgen. Geboten ist jedoch nicht eine weitere Öffnung der Zugriffsberechtigten und der Verwendungszwecke, sondern eine Eingrenzung und Konkretisierung des Zwecks der Nutzung und eine verpflichtende Vorgabe, dass die Dateneinsicht nachweislich im direkten Zusammenhang mit einer Beschleunigung bzw. Erleichterung des Netzausbaus steht. So ist es auch bisher in den Einsichtnahmebedingungen für den Infrastrukturatlas geregelt. Entsprechend muss die allgemeine Formulierung „öffentliche Planungs- oder Förderzwecke“ angepasst und einschränkend konkretisiert werden.

Aus dem heutigen TKG wurde übernommen, dass das BMDV mit den Aufgaben neben Behörden auch „**Dritte**“ beleihen kann. Aufgrund der heutigen Gefährdungslage sollte diese Möglichkeit gestrichen werden: Staatliche Stellen garantieren durch die öffentliche Aufsicht einen besser gesicherten Umgang mit den teilweise höchst vertraulichen Informationen, insbesondere über den Aufbau der TK-Infrastruktur.

3. Nicht gerechtfertigte Ausweitung der Zulieferung und Veröffentlichung von Daten zurückführen

Eine direkte gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen, Daten bereitzustellen ist abzulehnen. Einerseits reduziert die gesetzliche Verpflichtung die Möglichkeit der Unternehmen, Rechtsmittel gegen den Verpflichtungsbescheid einzulegen. Eine direkte gesetzliche Verpflichtung ist außerdem nicht erforderlich, weil von allen relevanten Unternehmen seit Jahren kontinuierlich Daten an die ZIS geliefert werden. Dies geschieht auf Grundlage von bestehenden Verwaltungsbescheiden und Verträgen zwischen Bundesnetzagentur und den Unternehmen über die Bereitstellung von Daten.

Auch kann auf Vorfälle und neue Risiken wie z.B. Sabotagefälle mit einer Verpflichtung via Verwaltungsakt schneller, flexibler und zielgenauer reagiert werden als bei einer pauschalen Verpflichtung durch Gesetz.

In § 79 Abs. 4 sollte noch klarer geregelt werden, dass die ZIS aktiv und von Amts wegen keine kritischen Informationen in den Infrastrukturatlas aufnimmt und diese im Idealfall auch erst gar nicht abfragt, so z.B. die Lage und Zuleitung von Hausanschlüssen. Es müssen dazu im Übrigen auch keine „konkreten“ Anhaltspunkte vorliegen, sondern es handelt sich ja gerade um ein generelles Sicherheitsrisiko und Bedrohungsszenario, dem hier behördlicherseits vorzubeugen ist. Kritische Infrastrukturen werden durch Gesetz definiert und sind damit automatisch besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit maßgeblich. Es bedarf keines zusätzlichen, separaten Nachweises der Kritikalität durch die Unternehmen.

Um der aktuellen Bedrohungslage gerecht zu werden, sollte in § 79 Abs. 3 Nr. 1 neben „öffentlicher Sicherheit“ und „öffentlicher Gesundheit“ auch die „nationale Sicherheit“ explizit als Kriterium für die Nichtaufnahme von Infrastrukturen in das Gigabit-Grundbuch genannt werden.

Die neue EU-Gigabit-Infrastrukturverordnung greift in Art. 4, der die „Transparenz in Bezug auf physische Infrastrukturen“ regelt, den Aspekt der nationalen Sicherheit bereits auf und erweitert den Kriterienkatalog auch auf für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität ungeeignete Infrastrukturen sowie auf Informationen, deren Bereitstellung nach einer Kosten-Nutzen-Analyse als unverhältnismäßig betrachtet werden. Es bietet sich an, diese Ausnahmetatbestände im TK-NABEG bereits mit umzusetzen.

In § 80 Abs. 1, Satz 1 sollte im Sinne einer Beschränkung der Informationspflichten auf das absolut Notwendige (hier in Bezug auf das Festnetz) das Wort „mindestens“ gestrichen werden. Laut EU-Kodex sollen Informationen hinreichende Details zu lokalen Gegebenheiten aufweisen, was durch adressgenaue Angaben vollumfänglich gewährleistet ist.

Irritationen und Bedenken lösen auch die neu vorgeschlagenen BNetzA-Kompetenzen in § 203a aus. Während Abs. 1 (entgegen der eigentlich notwendigen engen Regelung) die Zweckbestimmung bei der Datenweiterverarbeitung aushebelt, eröffnet Abs. 2 auch noch eine weitgehende öffentliche Bereitstellung der Daten. Auch wenn Abs. 1, wie in der Begründung erläutert, noch der Vermeidung von Doppelerhebungen dienen mag, darf dies jedoch nicht dazu führen, dass die Daten jenseits der unmittelbaren gesetzlichen Aufgaben öffentlich werden. Auch die Begründung mit einem abstrakten „volkswirtschaftlichen Mehrwert“ ist ohne Wert, wenn die BNetzA nicht prüfen und nachweisen muss, welche ökonomischen, wertschöpfenden Vorteile mit einer Veröffentlichung erreicht werden. Abs. 2 von § 203a ist daher zu streichen.

§ 81 Ausbauplanung: Die bisherige im TKG enthaltene Einschränkung der Netzvorausschau auf unterversorgte Gebiete soll entfallen. Die neue Regelung fragt nicht nur nach dem Ausbau in Gebieten, in denen keine Mobilfunkversorgung vorhanden ist, sondern im gesamten Netz nach den Vorgaben des § 80 Abs. 1 mit Ausnahme der Verbindungsabbrüche. Dies legt die gesamte Ausbauplanung eines Netzbetreibers offen. Die Änderung ist daher abzulehnen und wieder auf den Stand des geltenden TKG zurückzusetzen.

Nach § 103 Abs. 3 sollen die Mobilfunknetzbetreiber jetzt auch Daten zur Verfügbarkeit außer- und innerhalb umschlossener Räume (Indoor), insbesondere in Kraft- (Incar) und Schienenfahrzeugen, auf deren Aufforderung an die BNetzA liefern. Diese müsste die Daten an die ZIS weiterleiten. Die ZIS erhält gleichzeitig weitreichende Befugnisse für eine Veröffentlichung. Beide Regelungsbestandteile sind weder zielführend noch umsetzbar. Sie konterkarieren auch das politische Ziel des Abbaus von Bürokratie. Es liegt nicht in der Hand der Netzbetreiber, wie gut die Versorgung z. B. in einem Fahrzeug oder einem Zugabteil ist. Das hängt entscheidend von deren technischer Beschaffenheit und Ausstattung ab. Daher ist diese Versorgung seitens der Netzbetreiber weder messbar noch zu verantworten. Gleiches gilt für die Versorgung innerhalb von Gebäuden.

Jetzt schon vorhersehbar sind neue Indoor- und Incar-„Versorgungskarten“ mit vermeintlichen „Funklöchern“, die inhaltlich nicht sinnvoll sind, aber die Diskussion wieder auf eine angeblich schlechte Netzqualität in Deutschland lenken würden. So werden Probleme herbeigeredet, mit der Folge, dass unrealistische und unfinanzierbare politisch-regulatorische „Lösungen“ diskutiert werden – der Beginn einer Enttäuschungsspirale, bei der es im Zweifelsfall nur Verlierer gibt. Zudem würde mit einem solchen Monitoring ein neues „Bürokratiemonster“ sowohl bei der BNetzA als auch bei den Netzbetreibern geschaffen, das eine Vielzahl von weiteren Fragestellungen und unproduktiven Folgeaktivitäten nach sich ziehen wird.

Netzausbaubeschleunigung

4. § 1: „überragendes öffentliches Interesse“ für Deutschlandtempo bei TK-Netzausbau-Genehmigungsverfahren nutzen

Es ist zu begrüßen, dass im TKG die klare Einordnung vorgesehen ist, dass der Ausbau von Telekommunikationsnetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Eine vergleichbare gesetzliche Regelung im EEG hat die Genehmigungslaufzeiten für die Errichtung von EE-Anlagen substantiell beschleunigt. Nur mit der gesetzlichen Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses wird das TK-NABEG seinem Namen gerecht. Sie trägt zur Umsetzung des seitens der Bundesregierung angekündigten Deutschlandtempo auch bei den z. T. langwierigen Genehmigungsverfahren für den Ausbau der TK-Netze bei, sowie insbesondere auch zur Erreichung der Gigabitziele 2030. Die vorgesehene zeitliche Befristung der Regelung bis 31.12.2030 ist vor dem Hintergrund der schwierigen Kompromissfindung zwischen den Ressorts akzeptabel. Sie sollte sich jedoch lediglich auf die naturschutzrechtlichen Prüfungen beziehen. Wir müssen uns jedoch vorbehalten, diese Frage ggfs. neu zu bewerten, sollten sich die Netzausbauanforderungen bedarfs- oder politisch getrieben ändern.

Die Differenzierung zwischen Ausbau von Mobilfunk- und Festnetzen bei der Anwendung i. R. v. naturschutzrechtlichen Prüfungen ist vor diesem Hintergrund schwer nachvollziehbar. Wenngleich der Ausbau der Glasfasernetze grds. ganz überwiegend innerorts erfolgt, so wird die Erschließung von 100% aller Haushalte nicht ohne Querung von Schutzgebieten möglich sein, für die eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Geprüft werden sollte daher, ob der Anwendungsbereich ausgeweitet werden kann auf die naturschutzrechtliche Prüfung für die Erschließung fester Standorte mit Glasfaseranschlüssen.

5. § 83: Nutzung öffentlicher Liegenschaften erleichtern

Für den beschleunigten Netzausbau insbes. im Mobilfunk ist der Zugang zu Liegenschaften in öffentlichem Eigentum von großem Wert. Insbes. für die auch politisch gewünschte Flächenversorgung, d. h. in den sog. Außenbereichen, verfügt oftmals die öffentliche Hand über geeignete Liegenschaften. Leider ist dieser Teil des Gigabit-Grundbuchs bislang noch nicht umgesetzt. Dieses Versäumnis muss dringend nachgeholt werden, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass Daten betr. öffentliche Liegenschaften mindestens ebenso sehr unter das Datennutzungsgesetz fallen wie Netzdaten der TK-Unternehmen (vgl. § 80 (5) RefE). Darüber hinaus sollte der Liegenschaftsatlas auch alle im öffentlichen Eigentum befindlichen Unternehmen und deren Liegenschaften umfassen, zumindest jedoch explizit auch die Liegenschaften der Deutsche Bahn AG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Versorgung entlang der Verkehrswege.

Die neue Regelung in Absatz 2, wonach die Vermessungsverwaltungen der Länder die in ALKIS vorliegenden Informationen gem. Abs. 1 an die ZIS übermitteln, ist zu begrüßen. Dies dürfte die seit langem ausstehende Umsetzung des Liegenschaftsatlas deutlich beschleunigen. Allerdings muss der Bund, ein Land, eine Kommune oder eine sonstige Person des öffentlichen Rechts, die Eigentümer einer nicht in ALKIS erfassten Liegenschaft ist, ebenso unmittelbar aus dem TKG heraus zur Informationslieferung an die ZIS verpflichtet werden, wie dies für die Eigentümer oder Betreiber von TK-Netzen betr. § 79 – 81 TKG gilt. Es ist nicht einsehbar, warum diese Verpflichtung hier nur „auf Anfrage“ greifen soll.

Zu begrüßen ist ebenfalls der neue Absatz 3, wonach die ZIS Attribute zur Eignung der öffentlichen Liegenschaft ergänzt, „insbesondere zur Topographie [lt. Gesetzesbegründung z. B. Gebäudehöhe oder Dachform], zu öffentlich-rechtlichen Nutzungseinschränkungen, zur Elektrizitätsversorgung sowie zur tatsächlichen Verfügbarkeit“. Dieses Vorgehen gewährleistet eine konsistente, lückenlose und effiziente Attributierung besser als individuelle Zulieferungen von den Eigentümern. Wichtig ist, dass auch diese sehr hilfreichen Attribute zeitnah zugänglich gemacht werden.

6. § 127: Verkürzung wegerechtlicher Verfahren sicherstellen

Die Deutsche Telekom begrüßt das Ziel, den Netzausbau durch Verkürzung der wegerechtlichen Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wie auch durch die Ausgestaltung der Regelung betreffend geringfügiger baulicher Maßnahmen im TKG. In der verwaltungsrechtlichen Praxis der Wegebausträger besteht weiterhin ein Mangel in beiden Punkten.

Leider werden beide Ausbaubeschleunigungshebel jedoch bislang im Gesetzentwurf nur unzureichend umgesetzt; weitere notwendige Änderungen des TKG fehlen in Gänze. Im Einzelnen:

a) § 127 Abs. 3: Beschleunigung nicht im Ermessen der Wegebausträger belassen

Sowohl die Verkürzung der Zustimmungsfrist von drei auf zwei Monate als auch die Verkürzung der Beanstandungsfrist zur Vollständigkeit des Antrags von einem Monat auf 15 Kalendertage unterstützen den politischen Willen zur Straffung der Verwaltungsverfahren. Es ist allerdings zu befürchten, dass die in Satz 4 neu geschaffene Möglichkeit der Wegebausträger, die (verkürzte) Frist bei schwierigen Angelegenheiten wieder von zwei auf drei Monate zu verlängern, dazu führt, dass die Wegebausträger von diesem Recht großzügig Gebrauch machen. Eine Begründung der besonderen Schwierigkeit wird sich in den meisten Fällen finden lassen und wird dann per Standardbegründung dem Antragsteller mitgeteilt. Die positiven Effekte zur Beschleunigung werden durch die Gegenregelung entwertet und die Änderungen im Abs. 3 führen nach unserem Dafürhalten zu einem „Nullsummenspiel“. Die im Kabinettsbeschluss enthaltene Verlängerung der Frist in Satz 4 sollte daher nicht übernommen werden.

b) § 127 Abs. 4: Geringfügige Baumaßnahmen durch Regelbeispiele definieren

Die Wegebausträger haben von der Möglichkeit der Schaffung von Verwaltungsvorschriften zur Ausgestaltung der geringfügigen baulichen Maßnahmen bislang keinen nennenswerten Gebrauch gemacht. Deshalb begrüßt die Deutsche Telekom ausdrücklich, dass der Entwurf zwei konkrete Fallkonstellationen definiert, für die statt dem Zustimmungsein reines Anzeigeverfahren greifen soll. Jedoch wird in der jetzt vorliegenden Form – im Gegensatz zum Referentenentwurf – der Anwendungsbereich abschließend geregelt. Es sollte daher eine Formulierung gewählt werden, die verdeutlicht, dass es sich bei Ziffer 1 und 2 jeweils um Regelbeispiele handelt.

c) § 127 Abs. 8: Erläuterung der Sicherheitsleistung in Bezug zu Zahlungsausfall richtig

Die Klarstellung in Absatz 8 Satz 3 zusammen mit der Gesetzesbegründung begrüßt die Deutsche Telekom ausdrücklich, da wir uns wieder vermehrt den Forderungen von Wegebausträgern ausgesetzt sehen, unabhängig von der Gefahr eines Zahlungsausfalls im Falle der Telekom, Sicherheitsleistungen zu fordern, obwohl dazu eindeutige Entscheidungen in der Rechtsprechung vorhanden sind.

d) § 127 Abs. 9neu: Voruntersuchungen nicht zur Pflicht machen

Diese Klarstellung ist aus Sicht der Telekom nicht erforderlich. Wichtig ist allerdings, dass diese Regelung eine Erlaubnis darstellt und keinerlei Verpflichtung zur Voruntersuchung entsteht. Dies würde den Ausbau verlangsamen, statt ihn zu beschleunigen.

7. § 106a neu: Mitwirkungspflichten der Deutschen Bahn sollten unmittelbarer und umfassender sein

Der vorliegende Entwurf eines neuen § 106a ist insofern äußerst positiv, als dass er die vorgesehene gesetzliche Regelung zur Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen – wie im Ausbaubeschleunigungspakt vorgesehen – unmittelbar umsetzen soll und vorsieht, der Bundesnetzagentur Möglichkeiten einzuräumen, Verbesserungen bezüglich der Mitwirkung der Eisenbahnunternehmen anzuordnen.

Gleichzeitig ist hier zu bedenken, dass den Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen somit nur mittelbar Verpflichtungen auferlegt werden und dass der Gesetzesentwurf keine verbindlichen Bedingungen der Mitwirkung und Fristen für ihre Realisierung enthält. Zieht man zudem das vorgesehene Vorgehen der Bundesnetzagentur vor der Anordnung von Maßnahmen in die Betrachtung mit ein, so ist zu erwarten, dass der vorliegende Regelungsentwurf voraussichtlich nur in Einzelfällen Anwendung finden wird, jedoch nicht den erwünschten Beschleunigungseffekt auf die Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang der Schienenwege insgesamt erzielen wird. Daher sollte aus Sicht der Telekom eine deutlich umfassendere Regelung in Betracht gezogen werden.

Die Liste möglicher Mitwirkungen sollte in einem eigenen Punkt auch die Bereitstellung von Planungs- und weiteren Dienst- und Organisationsleistungen, die für die Mitwirkung nach den anderen Nummern erforderlich sind, umfassen. In der Praxis führen insbesondere Leistungen wie Planung, Gegenprüfung von Planungen der Mobilfunknetzbetreiber oder auch Organisationsleistungen wie die Beantragung von Sperrpausen für die Bauausführung und Installation der Mobilfunktechnik entlang der Gleise zu erheblichem finanziellem Aufwand und erheblichen Verzögerungen.

Auch sind konkrete gesetzliche Regeln nicht nur zu Mitnutzungsansprüchen der TK-Netzbetreiber, sondern auch zu den Mitwirkungspflichten der DB erforderlich. Dabei müssen angemessene und faire Entgelte nicht nur für die reine Gewährung einer Mitnutzung, sondern auch für die in der Umsetzung und Realisierung erforderlichen weiteren Leistungen von DB-Unternehmen gesetzlich und regulatorisch sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere für Leistungen bei der Planung und Realisierung von Maßnahmen auf Betriebsgrundstücken der DB, im Besonderen in Tunneln.

Schließlich muss die Bundesnetzagentur wirksamere Anordnungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber der DB erhalten. Hierfür sollten geeignete Grundlagen im TKG geschaffen werden. So sollte nicht nur die Möglichkeit zur Mitwirkungsverpflichtung der DB in Frequenzvergabeverfahren (Teil 6) geschaffen werden, sondern auch Teil 8 des TKG erweitert werden, gegebenenfalls sind in der Folge auch die Aufgaben und Befugnisse der BNetzA (TKG, Teil 11) entsprechend zu ergänzen.

8. § 134a neu: Stromanschluss für Mobilfunkstandorte unverzüglich und effizient realisieren

Gerade die für die politisch gewollte Flächenversorgung erforderlichen Außenbereichsstandorte befinden sich oftmals weit entfernt von Stromnetzen, so dass lange und somit kostspielige Stromzuführungen zu errichten sind. Erschwerend käme hinzu, wenn der Stromanschluss zwingend innerhalb des Konzessionsgebiets zu realisieren wäre, in dem sich der Mobilfunkstandort befindet, obwohl das Stromnetz eines anderen Versorgers sich näher am Mobilfunkstandort befindet (z. B., da sich der geplante Mobilfunkstandort eher am Rand eines Konzessionsgebiets befindet).

Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass mit § 134a eine neue Regelung eingeführt wird, wonach Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen Mobilfunkstandorte an der Stelle an ihr Netz anschließen müssen, die die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Dabei lässt die Regelung offen, welches Netz jeweils mit „dieses oder ein anderes Netz“ gemeint ist. Die Regelung sollte

daher geschärft werden und insbes. um einen weiteren Satz ergänzt werden, wonach in den Fällen, in denen nicht das Elektrizitätsversorgungsnetz des Gebietskonzessionärs, sondern das Netz eines anderen Stromversorgers auf Basis der unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist, der Betreiber dieses günstigeren Verknüpfungspunktes zum Anschluss verpflichtet ist.

Schließlich ist zu regeln, dass die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen Anschlussbegehrenden nach Antragseingang unverzüglich relevante Informationen zum Zeitplan der Anschlussrealisierung und einen detaillierten Kostenvoranschlag zur Verfügung stellen müssen. Umfasst sein dürfen dabei nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung.“

Wichtig ist schließlich, dass diese Regelung um die Pflicht ergänzt wird, dass die Realisierung des Stromanschlusses durch den Elektrizitätsversorger in Anlehnung an § 8 EEG unverzüglich und vorrangig erfolgt – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am TK-Netzausbau, etwa im Vergleich zu anderen Anträgen auf Anschluss ans Stromnetz. Schließlich kann ein Mobilfunkmast ohne Strom keine Mobilfunkabdeckung gewährleisten.

9. Ausbaurleichterungen ergänzen, die bislang im Kabinettsbeschluss fehlen

e) § 127 Abs. 1: Digitale Zustimmungsverfahren einführen

Die heutige Regelung sieht für die wegerechtliche Genehmigung eine „schriftliche oder elektronische Zustimmung“ vor. Bund und Länder hatten sich jedoch bereits für 2022 vereinbart, Verwaltungsverfahren online anzubieten. In der Digitalstrategie der Bundesregierung ist nun für 2025 angekündigt, dass die Genehmigungsverfahren für den TK-Netzausbau digitalisiert und schneller werden sollen. Das TKG sollte dies abbilden und ein digitales Zustimmungsverfahren vom Antrag bis zur Genehmigung vorsehen. Details hierzu könnten in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

f) § 127 Abs. 5: Echte Konzentrationswirkung einführen

In der letzten großen TKG-Novelle 2021 wurde den Ländern nahegelegt, koordinierende Stellen für behördliche Entscheidungen einzurichten. Hiervon haben die Länder nach unserer Wahrnehmung jedoch keinen Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund wird nun vorgeschlagen, eine echte Konzentrationswirkung einzuführen. Ein zusätzlicher Absatz, z. B. hinter Abs. 4 eingefügt, sollte eine behördliche Stelle etablieren, bei der die einzelnen Zustimmungen bzw. Genehmigungen von unterschiedlichen Behörden (z. B. von Tiefbau-, Denkmal- und Naturschutzbehörde) zusammengeführt werden.

g) § 127 Abs. 6: Gleichstellung der oberirdischen Verlegung einführen

Die Änderungen im Kabinettsbeschluss berücksichtigen leider immer noch nicht die Gleichstellung von unterirdischer und oberirdischer Verlegung von Telekommunikationslinien („oberirdischer Leitungen“). Die in den vorangegangenen TKG-Novellen eingefügten Änderungen bzw. Ergänzungen zur Ermessensentscheidung bei der oberirdischen Verlegung führen häufig in der täglichen Praxis nicht zu Erleichterungen der zeit- wie kostensparenden oberirdischen Verlegung. Selbst im ländlichen Raum lehnen Wegebausträger regelmäßig die oberirdische Verlegung ab. Ziel kann daher nur sein, im Sinne von § 3 Nr. 64 TKG ohne Unterscheidung von einer Telekommunikationslinie auszugehen, sei sie unter- oder aber auch oberirdisch geführt.

h) § 134: Nutzung öffentlicher Grundstücke ausweiten

Anders als bei privaten Grundstücken besteht ein Mitnutzungsanspruch bei öffentlichen Grundstücken bislang nur, wenn sie wie Verkehrswege genutzt werden. Diese Begrenzung ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte gestrichen werden.

i) § 135: Haftung nach BGB für die Verlegung von TK-Linien klarstellen

Der § 127 TKG ist weiterhin nicht in den Bezugsbereich des § 135 TKG eingebunden, was im Verhältnis der Nutzungsberechtigten zu den Wegebausträgern regelmäßig zu Diskussionen führt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Verjährungsfrist bei § 127 anders laufen sollte als etwa nach den §§ 129, 130 TKG. Bei Bedenken über langfristige Kosten erinnern wir an die Vorschläge zur Einrichtung eines Bundesfonds zur Absicherung unerwarteter Bauschäden und ggf. notwendiger Umverlegemaßnahmen.

j) §§ 130, 133: Kostenübernahme für die Umverlegung von TK-Linien durch Bundesfonds regeln

Die Kosten für die Umverlegung von TK-Linien aufgrund von Baumaßnahmen an Verkehrswegen sollten aus einem Bundesfonds finanziert werden. Bislang sieht das TKG vor, dass solche Kosten allein von den TK-Unternehmen zu tragen sind, obwohl diese nicht Verursacher sind (§ 130 TKG). Angesichts des massiven weiteren Glasfaserausbaus einerseits sowie anstehender Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verkehrswegen andererseits wird die Zahl der Fälle weiter steigen und die finanziellen Risiken für die Netzbetreiber werden sich weiter erhöhen. Angesichts der zentralen Bedeutung von TK-Netzen ist die einseitige Regelung der Folgepflichten zulasten der TK-Unternehmen nicht mehr zeitgemäß. In anderen EU-Ländern wird dieser Sachverhalt differenzierter und ausgewogener geregelt.

k) § 136: Entlastung ausbauender Unternehmen bei Informationsansprüchen sicherstellen

In der nun häufig vorkommenden Praxis von Anfragen nach § 136 TKG hat sich gezeigt, dass der § 136 Absatz 5 TKG nicht die gewünschte Wirkung der Entlastung der Netzbetreiber zeigen kann, da der Infrastrukturatlas nur unzureichend zur Verfügung stand und steht. So kann ein Anbieter nur die erforderlichen Daten liefern, aber weder sicherstellen noch überprüfen, dass diese Daten von der zentralen Informationsstelle des Bundes auch zur Verfügung gestellt werden. Der § 136 Absatz 5 sollte deshalb so ergänzt werden, dass die Entlastungsregelung nach § 136 Absatz 5 TKG schon dann gilt, wenn Unternehmen die von ihnen zu liefernden Daten an die Bundesnetzagentur übermittelt haben. Andernfalls läuft diese Vorschrift in vielen Fällen ins Leere und senkt die Anreize für Unternehmen, tatsächlich Daten an den Infrastrukturatlas bzw. das Gigabit-Grundbuch zu liefern.

l) § 150: Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion für Bauarbeiten einführen

Die vorgeschlagene Fristverkürzung wird begrüßt. Sie bedarf jedoch der Ergänzung um eine Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion, analog zu § 127 TKG. Die Umsetzung einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkstandorte haben Bund und Länder im Deutschlandpakt von November 2023 angekündigt. Sie wird auch durch die jüngst verabschiedete Gigabit-Infrastrukturverordnung eine EU-weite Vorgabe. Steigende Genehmigungsdauern in der Praxis (trotz gesetzlicher 3-Monatsfrist) belegen die Erforderlichkeit. Mehrere Hundert Standorte aus aktuellem Rollout allein eines Netzbetreibers warten seit mehr als 3 Monaten auf die Baugenehmigung. Grund für steigende Genehmigungsdauern sind die erforderliche Netzverdichtung wg. steigendem Datenverkehr, die

Versorgungsaufgaben, insbesondere aber auch nach wie nicht vorhandene Behörden-Digitalisierung bei gleichzeitigen Personalengpässen in Behörden. Das TK-NABEG ist jetzt die Gelegenheit zur bundesweit einheitlichen Umsetzung. Dazu sollte § 150 analog der Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion von § 127 weiterentwickelt werden.

Eine solche Regelung durch den Bund ist gerade wg. empirisch steigender Genehmigungsdauern auch verfassungsrechtlich möglich: Die Regelungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 73 Abs 1 Nr. 7 GG kraft Sachzusammenhangs. Die Regelung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion ist minimalinvasiv und beschränkt sich auf das „unerlässliche“, da die sachliche Behördenzuständigkeit unangetastet bleibt. Kommunale bzw. Landesbehörden werden lediglich zur zügigen Entscheidung angehalten. Eine dahingehende Straffung von § 150 im TKG würde dem politischen Willen nach einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund und Ländern im Sinne des „Deutschlandpakts“ Ausdruck verleihen.

m) § 155: Lücke zu Informationsansprüchen für geförderte Infrastrukturen schließen

Vor dem Hintergrund aktueller Streitbeilegungsverfahren im Zusammenhang mit § 155 TKG sollte klargestellt werden, dass dieser auch einen Informationsanspruch umfasst. Der Gesetzgeber hat für den vergleichbaren Zugangsanspruch nach § 138 TKG in § 136 TKG einen expliziten Informationsanspruch geregelt. Dieser kann entsprechend auch für den § 155 TKG angewendet werden.

10. Über die oben genannten Änderungsbedarfe hinaus sind folgende Themen zum Gesetzentwurf zu kommentieren:

Bzgl. § 27 Inkasso

Es besteht Einvernehmen in der Branche, dass die Regelung in § 27 TKG (Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso) nicht mehr erforderlich ist und ersatzlos gestrichen werden kann. Die Regelung hat auch keinen unionsrechtlichen Ursprung.

Die Akteure haben nach nunmehr knapp 20 Jahren und den einhergehenden beträchtlichen Veränderungen im deutschen Telekommunikationsmarkt am 31.05.2023 eine neue, inhaltlich grundlegend abweichende Vereinbarung zur künftigen Ausgestaltung des netzübergreifenden Abrechnungsmodells getroffen. Die Aufnahme der Regelung ins TKG diente seinerzeit der Flankierung eines verhandelten Kompromisses zur Abrechnung von Dienstangeboten Dritter gegenüber Festnetz-Anschlusskunden der Telekom über die Festnetz-Endkundenrechnung der Telekom.

Der Unionsgesetzgeber und das TKG betonen die Wichtigkeit vertraglicher Vereinbarungen der Marktteilnehmer zur Reduzierung staatlicher Eingriffe. Die Streichung des § 27 TKG ist daher geboten, um solche Marktlösungen weiter zu unterstützen.

Bzgl. § 6 Jahresfinanzbericht

Der Kabinettsentwurf sieht richtigerweise eine Änderung der zu bürokratischen Regelungen in § 6 Absatz 1 vor, indem er die Konsolidierungsvorschriften des HGB nun auch auf den Jahresfinanzbericht anwendet und das entsprechende Verbot der Anwendung von §§ 326 und §§ 327 HGB streicht. Die Unternehmen

werden damit deutlich entlastet. Allerdings sollte die entsprechende Streichung auch in Absatz 3 vorgenommen werden, da auch dort eine Änderung erforderlich ist, um die Konsolidierungsvorschriften des HGB vollständig für Kapitalgesellschaften anwendbar zu machen. Wir begrüßen, dass der Entwurf mit § 230 eine klarstellende Übergangsregelung vorsieht. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die zugehörige Übergangsregelung in § 230 TKG nur dann eine Entlastung für die Geschäftsberichte ab dem Jahr 2024 bringen kann, wenn das Gesetz bis Januar 2025 verkündet wird. Andernfalls beginnen die Fristen für die Veröffentlichung der entsprechenden Jahresfinanzberichte und die Regelung kann die gewünschte Entlastung für das Jahr 2024 nicht mehr erreichen.

Bzgl. § 57 (3) Minderung

Bisher war im § 57 (3) TKG geregelt, dass bei der Minderung das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen ist, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Diese bisherige Formulierung diente –analog zu den entsprechenden Regelungen im BGB für Kaufverträge - dem fairen Interessenausgleich, durch den sichergestellt war, dass Verbraucher im Falle einer Schlechtleistung keinen finanziellen Nachteil erleiden. Hier ist zu berücksichtigen, dass bei Komplettpaketen, die heutzutage üblicherweise im Markt angeboten werden, der Internetzugang nur ein Teil des Gesamtpakets ausmacht. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber bspw. für das Festnetz festgelegt, dass die Internet-Leistung durch sechs Bandbreitenwerte im Vertrag angegeben werden muss. Wenn es bei nur einer dieser Bandbreitenwerte zu einer erheblichen Abweichung im Sinne des § 57 (3) TKG kommt, soll nun neu bereits das Entgelt des Komplettpakets um mindestens 10% gemindert werden können. Diese neue Regel würde gerade den fairen Interessenausgleich aufheben und stattdessen inhaltlich einer Vertragsstrafe gleichkommen, durch die Anbieter im Falle einer Schlechtleistung den Verbraucher überproportional kompensieren sollen. Hierdurch werden dem Markt unnötig finanzielle Mittel für den Netzausbau entzogen. Darüber hinaus werden Anbieter in der Zukunft gezwungen sein, in einigen Fällen die Minderung ggf. nur noch bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu gewähren und den Vertrag darüber hinaus fristgerecht zu kündigen.

Bzgl. § 72 Glasfaserbereitstellungsentgelt: Änderung beim Glasfaserbereitstellungsentgelt ist zu begrüßen, allerdings bleiben Hindernisse beim Glasfaserausbau in Mehrfamilienhäusern

Um den Glasfaserausbau in Mehrfamilienhäusern unter Anwendung des Glasfaserbereitstellungsentgelts zu befördern, ist die Anpassung durch § 72 Absatz 6 Satz 3 TKG zu begrüßen. Da die Zugangsgewährung in der Praxis mit Kosten verbunden ist, sollte eine Kompensation ermöglicht werden. So wird sichergestellt, dass das Modell für Wohnungsunternehmen und TK-Netzbetreiber hinreichend attraktiv ist. Die Festlegung eines pauschalen Entgelts im Gesetz erscheint sachgerecht, um Missbrauch und lange Verhandlungen im Einzelfall, welche die Zugangsgewährung verzögern könnten, auszuschließen. Weitergehende Anpassungen des Glasfaserbereitstellungsentgelts sollten nicht vorgenommen werden. Wir begrüßen darüber hinaus die Klarstellung, dass Endnutzern darüber hinaus keine Entgelte für die Zugangsgewährung in Rechnung gestellt werden dürfen. Wir regen allerdings an, diese Klarstellung dann auch im § 149 Abs. 5 TKG vorzunehmen, um aus Konsistenzgründen auch dort klarzustellen, dass Endnutzern keine Entgelte oder sonstige Kosten für die Nutzung der vorhandenen Leitungen in Rechnung gestellt werden dürfen, auch wenn solche Zugangsentgelte ohnehin nicht mit dem Mietrecht vereinbar sein dürften.

Insgesamt ist jedoch anzumerken, dass durch diese Änderung die Hindernisse beim Glasfaserausbau bei Mehrfamilienhäusern nicht abgebaut werden können. Trotz der bestehenden Duldungspflicht des § 134

TKG verhindern einige Gebäudeeigentümer den Anschluss ihrer Gebäude mit Glasfaser aus den unterschiedlichsten Gründen (z.B. (exklusive) Verträge mit anderen Anbietern, Ausbauszusagen von Wettbewerbern in ferner Zukunft oder andere rechtlich nicht durchtragende Einwände). Der Erhalt der Zustimmung zum Ausbau nimmt häufig viel Zeit in Anspruch ebenso wie eine gerichtliche Durchsetzung des Duldungsanspruchs.

Auch beim Glasfaserausbau in Gebäuden existieren zahlreiche Hindernisse, die einen zügigen FTTH-Ausbau erschweren (§ 145 TKG). So sind die Rechte ausbauender TK-Unternehmen eingeschränkt und die Mitnutzungsregeln zu vorhandenen Infrastrukturen müssen sich erst noch etablieren, damit sie massenmarkttauglich werden. Teilweise ist zu beobachten, dass von Mietern Durchleitungsgebühren erhoben werden, um die gesetzlichen Entgeltregelungen zu umgehen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Ausschreibungsmodelle, welche die Zahlungen von Pachtzinsen vorsehen, den zügigen Glasfaserausbau ernsthaft gefährden und die Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher erhöhen (WIK Diskussionsbeitrag Nr. 499, Seite 35ff.). Pachtmodell, welche allein dazu dienen, die gesetzlichen Entgelt- und Zugangsregeln zu umgehen, sollten untersagt werden.

Bzgl. § 166: Berichtspflichten zu Kritischen Komponenten effizient ausgestalten

In § 166 TKG soll laut Entwurf ergänzt werden, dass ein Sicherheitskonzept der Betreiber auch die kritischen Komponenten im Sinne des BSI-Gesetzes benennt. § 167 ermächtigt die BNetzA dazu, im Katalog der Sicherheitsanforderungen Vorgaben zur Form der Angaben zu machen. Schon bislang ist diese Vorschlag als unnötige Bürokratie zu bewerten, da entsprechende Informationen von den Unternehmen bereits an das BSI übermittelt werden. Es ist wichtig, dass die BNetzA sich hierbei an der Form der Berichtspflichten nach § 9b Abs. 1 BSI orientiert, damit keine unterschiedlichen Darstellungen der gleichen Komponenten notwendig werden. In dem vom Kabinett beschlossenen Fassung gab es jedoch eine Ergänzung, die nicht nur bürokratisch, sondern praktisch nicht umsetzbar und zudem sicherheitskritisch ist: neu soll nun auch der „Standort jeder einzelnen eingesetzten Komponente“ im Sicherheitskonzept aufgenommen werden. Angesichts der vielen tausend Einzelkomponenten ist dies nicht umsetzbar. Wäre es umsetzbar wäre eine Zusammenfassung solcher Standorte eine ideale Auflistung von Angriffszielen für Terroristen. Die bekannten Angriffe auf zentrale Knotenpunkte von TK-Netzen legen nahe, solche Informationen erst gar nicht aggregiert zu erheben.

11. Änderungsvorschläge in anderen Gesetzen

a) Straßenverkehrsverordnung

Eine Genehmigung von Baumaßnahmen insbesondere zur Reparatur gestörter TK-Linien dauert oftmals zu lange. Probleme bereiten dabei die Überprüfung der Absperrmaßnahmen nach § 45 Abs. 6 StVO. Das TK-Unternehmen ist einerseits nach TKG und AGB-Regelungen zur schnellen Wiederherstellung der Versorgung verpflichtet, erhält dafür jedoch nur verzögert die nötigen Baugenehmigungen. Dringende Wartungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollten daher ausschließlich nach den bestehenden, standardisierten Regeln für eine Baustellenabspernung gesichert werden können, ohne eine Einzelgenehmigung einholen zu müssen.

b) Bundesnaturschutzgesetz

Im Bundesnaturschutzgesetz gibt es wichtige Hebel für eine Beschleunigung des Aufbaus von TK-Netzen: Entsprechend den heutigen Regeln für Windkraftanlagen sollten Mobilfunkanlagen regelmäßig auch in Naturschutzgebieten zulässig sein. Zur Beschleunigung der auch für den TK-Netzausbau zu langwierigen Genehmigungsverfahren sollte die schon vorhandene Genehmigungsfiktion bei fehlender Äußerung der zuständigen Behörde innerhalb von einem Monat auch für Mobilfunkanlagen im Außenbereich der Bebauung eingeführt werden. Auch die Einigung über Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur verzögert die Genehmigungsverfahren. Selbst wenn dies in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer im Einzelnen geregelt ist, sollte schon das Bundesnaturschutzgesetz eine Gleichrangigkeit von monetärer oder räumlicher Ausgleichsmaßnahme festschreiben.

c) Baugesetzbuch

Im Baugesetzbuch sollten die Erleichterungen in § 14 Abs. 1a BauNVO für die Errichtung von TK-Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit TK-Dienstleistungen dienen, auch auf faktische Baugebiete Anwendung finden ebenso wie auf Gebiete mit vor Inkrafttreten des Baulandmobilisierungsgesetzes beschlossenen Bebauungsplänen. Das Wegerecht nach TKG sollte zudem auch ohne Eintrag einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast ausreichen, um das benötigte Grundstück für Zwecke der Errichtung, des Betriebs oder der Erneuerung von TK-Linien zu nutzen. Zudem sollten im BauGB die Genehmigungsfristen verkürzt werden, wenn die Gemeinde bereits zuvor zu einem Bauvorhaben angehört worden war. Zwar enthält der Kabinettsbeschluss zum TK-NABEG hierzu keine Änderungsvorschläge. Wir begrüßen jedoch ausdrücklich die diesbezüglichen, einschlägigen Änderungen (betr. § 245d und neuer § 247a BauGB), die im RefE des Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung enthalten sind, mit der das BauGB novelliert wird.